

## Haftpflichtversicherung für Ärzte, Zahnärzte und übrige Medizinalpersonen, ohne Tierärzte

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

**Ausgabe 2011 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.  
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

---

### Artikel 36

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 In teilweiser Abänderung von Art. 1 a und Art. 7 n AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ärzte und Zahnärzte (nicht jedoch für übrige Medizinalpersonen) auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1 a AVB sind (z. B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten). Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen. Im Übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.

1.2 In Ergänzung von Art. 1 b AVB umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus der

- Notfallhilfeleistung;
- Tätigkeit als nebenamtlicher Amtsarzt und als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- medizinischen Tätigkeit in der schweizerischen Armee, im schweizerischen Zivilschutz oder für Hilfswerke;
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
- Beschäftigung von Medizinstudenten, die ein Praktikum bei dem Versicherungsnehmer absolvieren.

1.3 In teilweiser Abänderung von Art. 7 o Einzug 2 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht

a) für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder andern ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer medizinischen Tätigkeit. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch genetische Schäden.

b) für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.

1.4 Art. 7 l AVB gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

1.5 In teilweiser Abänderung von Art. 7 m AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten.

1.6 Steht der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, so sind Ansprüche des Letzteren von der Versicherung ausgeschlossen.

1.7 Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

## 2. Örtlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Versicherung ist gültig für Schäden,

a) die in der Schweiz verursacht werden und auf der ganzen Welt eintreten.

In teilweiser Abänderung von Art. 1 a) AVB sind jedoch Ansprüche aus Schäden infolge im Voraus geplanter Behandlungen, Untersuchungen und Eingriffen vom Versicherungsschutz ausgenommen, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.

b) die weltweit aufgrund nicht medizinischer Tätigkeiten verursacht werden (z.B. Teilnahme an Aus-, Weiterbildungsveranstaltungen

c) die weltweit durch unmittelbar erforderliche medizinische Hilfeleistungen aus unentgeltlicher Gefälligkeit verursacht werden (Notfallhilfeleistungen).

## 3. Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

Art. 9 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### 3.1 Zeitlicher Geltungsbereich

a) Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

b) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt:

- die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
- die erstmalige schriftliche Einforderung von Patientenakten durch Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherer, Patientenschutzorganisationen oder andere bevollmächtigte Rechtsvertreter;
- die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Versicherten;

- die schriftliche Meldung des Versicherungsnehmers betreffend eine vor Vertragsende begangene und möglicherweise haftungsbegründende Handlung oder Unterlassung, von welcher ein Versicherter während der Vertragsdauer Kenntnis erlangt.

Diese Meldung an die Gesellschaft hat bis spätestens 6 Monate nach Vertragsende zu erfolgen. Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

c) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

d) Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 3.2 lit. c Abs. 1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender lit. b und c erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

e) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 3.2 lit. c Abs. 1 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- f) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende lit. e Abs. 1 sinngemäss.
- g) Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Praxis durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die im Sinne von lit. b und d hiervor nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegen einen Versicherten bzw. dessen Erben erhoben und der Gesellschaft gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Ziffer 3.2 c hiernach gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.
- h) Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die gegen diese Personen nach deren Austritt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft gemeldet werden. Diese Nachrisikoversicherung gilt hingegen nur, soweit die haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen vor dem Austritt begangen wurden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts erhoben.
- i) Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von lit. g und h hiervor.

### 3.2 Leistungen der Gesellschaft

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiteren Kosten (z.B. Parteient-

schädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens einmal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z. B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 3.1 lit. b, c und d hiervor Gültigkeit hatten.

### 4. Vorsorgeversicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 14 AVB gilt Folgendes:

Wird ein Assistent oder eine andere medizinische Hilfsperson nach Vertragsabschluss eingestellt, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen ohne Weiteres auch darauf. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dieses der Gesellschaft spätestens beim darauf folgenden Prämienverfall zu melden und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.

## 5. Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, vor jedem medizinischen Eingriff dafür zu sorgen, dass rechtzeitig eine umfassende Patientenaufklärung vorgenommen wird. Die Patientenaufklärung ist schriftlich zu dokumentieren.

In Abänderung von Art. 16 AVB hat der Versicherte bei einer Verletzung dieser Obliegenheit einen zusätzlichen Selbstbehalt in Höhe von Fr. xx pro Ereignis zu tragen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die Haftung des Versicherten für den eingetretenen Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit im gleichen Umfange gegeben wäre